

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.07.2006

Geschäftszahl

2004/07/0141

Rechtssatz

Dient die Verfüllung von Abfällen der Schaffung eines technisch erforderlichen Unterbaues für einen (zB asphaltierten) Verkehrsweg, dann erfüllt diese Maßnahme, wie sich bereits aus der beispielsweise Aufzählung in § 3 Abs 1 Z 2 ALSAG 1989 ergibt, eine konkrete bautechnische Funktion im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme (Hinweis E 20. Februar 2003, 2002/07/0025; E 22. April 2004, 2003/07/0173).(Hier wurden die Baurestmassen zum Zweck des Unterbaues für eine darauf liegende 0,1 m dicke Gräderschicht und eine 0,1 m dicke Asphaltsschicht eingebracht.)